



Donnerstag, 06. November 2025, 15:00 Uhr
~12 Minuten Lesezeit

Bagatellisierte Tötung

Frauke Brosius-Gersdorf scheiterte auch am Widerstand gegen ihre Position in der Abtreibungsfrage. Warum sie partout die Menschenwürde-Garantie für Ungeborene in Zweifel ziehen musste, bleibt rätselhaft.

von Hans-Jürgen Mülln
Foto: zffoto/Shutterstock.com

Der Versuch der SPD, Frauke Brosius-Gersdorf als künftige Richterin am Bundesverfassungsgericht zu platzieren, ist gescheitert. Ein Vorgang, der hohe

Wellen in der politischen Öffentlichkeit schlug und Fragen aufwirft. Die umstrittene Kandidatur der Professorin scheiterte nicht an ihrer dogmatischen Auffassung zur Impfpflicht. Sie scheiterte auch nicht an ihrer höchst problematischen Position zu einem möglichen AfD-Verbot – und erst recht nicht an ihrer Aussage, mit einem Verbot der Partei sei deren Anhängerschaft ja noch lange nicht „beseitigt“. Brosius-Gersdorfs Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 10. Februar 2025 allerdings brachte, wie zu erwarten war, die Rechte auf die Palme. Zum Rücktritt zwang sie aber nur ein läppischer Plagiatsvorwurf.

„Eine Frau wird schwanger, und es ist, als hätte sie ein Glas Wasser getrunken.“

Pier Paolo Pasolini, aus: Herz, 1965

Die Empörung der Rechten entwickelte sich zögerlich, nahm aber schließlich Fahrt auf. Selbst so mancher Christdemokrat wurde aus seiner koalitionären Lethargie gerissen.

Vorneweg marschierten – ausgerechnet – Vertreter der katholischen Kirche mit ihren selbsternannten „Lebensbewahrern“. Sie empörten sich, wie schon so oft, trotz aller katholischen Wokeness darüber, dass die bislang in der Bundesrepublik Deutschland geltende „Fristenregelung unter Vorbehalt“ – also eine Regelung, nach der der Schwangerschaftsabbruch zwar straffrei, aber weiterhin rechtswidrig ist – endlich abschließend geregelt werden sollte.

Zu vermuten ist sogar, dass der Entwurf deshalb für Aufruhr sorgte, weil er der deutlich liberaleren Fristenregelung ähnelte, die 1972 in der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft getreten war. Nach dieser konnten sich Frauen repressionsfrei „innerhalb der ersten zwölf Wochen selbstbestimmt für einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden“ (2).

Der „Aufreger“ in der Stellungnahme der Professorin

Für Aufregung sorgte vor allem ein Satz in der Stellungnahme von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf zum Gesetzentwurf. Ihrer Meinung nach „sprechen gute Gründe dafür, dass das verfassungsrechtliche Lebensrecht pränatal (vorgeburtlich; Anmerkung des Autors) mit einem geringeren Schutzstandard gilt als für den geborenen Menschen“ (3).

Natürlich ist es verlockend, eine solche Aussage misszuverstehen. Neben der politischen Rechten warf auch eine deutlich liberalere Kritikerin wie Anne Burger der Professorin vor:

„Abtreibung soll aus dem Strafgesetzbuch gestrichen werden und – zumindest für die Schwangeren selbst – komplett straffrei bleiben. Diese Forderung unterstützt auch die als Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts vorgeschlagene Frauke Brosius-Gersdorf: Straffreiheit bis zum Einsetzen der Wehen.“ (4)

Mit Verlaub, Anne Burger hat zwar recht, dass eine etwaige Gewährung von „Straffreiheit bis zum Einsetzen der Wehen“ höchst problematisch ist – um es gelinde auszudrücken. Dies ist aber *ihre* Interpretation des inkriminierten Satzes, die sich keineswegs mit dem Standpunkt der Frau Professorin deckt!

Im Gegenteil: Brosius-Gersdorf steht fest auf dem Boden der Fristenregelung, indem sie in ihrem Gutachten unmissverständlich feststellt:

„Nach dem Ende der zwölften Woche (entspricht zwölf Wochen und einen Tag nach der Empfängnis) bleibt der Schwangerschaftsabbruch wie bislang grundsätzlich rechtswidrig und strafbar.“

Und sie fährt fort:

„Den Schwangerschaftsabbruch mit Einwilligung der Schwangeren in der Frühphase der Schwangerschaft – nach der zwölften Woche nach der Empfängnis – rechtmäßig statt wie bislang rechtswidrig zu stellen (Paragraph 12 Absatz 2 des neuen Schwangerschaftskontrollgesetzes),“ (5)

Punkt!

Der Fötus ohne eine Garantie der Menschenwürde

Trotzdem ist die Frage berechtigt, warum sich Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf in ihrem Gutachten auf verfassungsrechtliche Spekulationen darüber einlässt, dem vorgeburtlichen menschlichen Leben – also ab der zwölften beziehungsweise fünfzehnten Woche – einen geringeren Schutzstatus zuzubilligen als dem geborenen Menschen.

Dafür gebe es „gute Gründe“, meint sie. Denn:

„Ob dem Embryo/Fetus der Schutz der Menschenwürdegarantie – Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes – zugutekommt, ist umstritten.“

(6)

Sie jedenfalls hat sich bereits festgelegt:

„Anders als der geborene Mensch ist das Ungeborene nicht allein lebensfähig, sondern bis zur Lebensfähigkeit ex utero beziehungsweise bis zur Geburt existenziell abhängig vom Organismus der Schwangeren, das heißt vom weiteren Austragen der Schwangerschaft. (...) Diese existenzielle Abhängigkeit des Ungeborenen vom Körper der Schwangeren legt es nahe, dass das Lebensrecht pränatal mit geringerem Schutz zum Tragen kommt als für den geborenen Menschen.“ (7)

Vor diesem Hintergrund wiegt der Einspruch einer weiteren Kritikerin der Stellungnahme umso schwerer. Die Journalistin Dagmar Henn weist in ihrem Artikel darauf hin, dass „inzwischen (...) Frühgeburten bereits ab der 21. Schwangerschaftswoche überleben“ (8) können.

Eine Tatsache, die das Diktum der Professorin fundamental infrage stellt. Allerdings räumt Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf in ihrer Stellungnahme ein einziges Mal ein:

„Ab extrauteriner (außerhalb der Gebärmutter; Anmerkung des Autors) Lebensfähigkeit des Fetus, jedenfalls aber ab Geburt, gilt das Lebensrecht des Artikels 2, Absatz 2, Satz 1 des Grundgesetzes („Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“) mit vollwertigem Schutz.“ (9)

Eine Bemerkung eher aus Verlegenheit?

Es klingt allzu halbherzig, was sie von sich gibt. Warum betont sie den vollwertigen Schutz des Fetus aufgrund „extrauteriner Lebensfähigkeit“ nicht stärker, sondern versteckt den Gedanken

geradezu in einem leicht zu überlesenden, nachgelagerten Satzteil? Warum wird ausgerechnet der erste Teil des Satzes durch die Kombination von Adverb und Konjunktion „jedenfalls aber“ deutlich abgeschwächt? Die Antwort liefert der weitere Verlauf des Gutachtens, in dem sie sich wiederholt und erneut festhält:

„Ob dem Embryo/Fetus der Schutz der Menschenwürdegarantie (Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) zugutekommt, ist umstritten. Es gibt gute Gründe dafür, dass die Menschenwürdegarantie erst ab Geburt gilt.“ (10)

Eklatanter Widerspruch in der Stellungnahme

Dieses Beharrungsvermögen von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf ist irritierend. Obwohl sie eine extrauterine Lebensfähigkeit des Fetus zugibt und ihm damit einen vollen Schutz seiner Menschenwürde einräumt, versteift sie sich dennoch darauf, „dass die Menschenwürdegarantie erst ab Geburt gilt“.

Ein eklatanter Widerspruch, der nicht nur all jenen radikalen (bürgerlichen) Feministinnen eine Steilvorlage liefert, die maximalistische, moralisch unverantwortliche Forderungen stellen: So etwa die Wiederbelebung der traditionellen Forderung der Frauenbewegung seit den 1970er Jahren nach einer vollständigen Streichung des Paragraph 218 aus dem Strafgesetzbuch.

Wer eine solche Forderung stellt, sollte sich eines klar machen: Eine Straffreiheit über die legale Fristenregelung hinaus zu fordern – also nach der zwölften Woche, bei medizinischen und kriminologischen Indikationen nach der fünfzehnten Woche – stellt sich in ein moralisches Abseits und öffnet posthumanistischen Bestrebungen der Herrschenden Tür und Tor. Dieser Widerspruch

in dem Gutachten erklärt auch, warum Anne Burger in ihrer Polemik gegen radikale feministische Positionen für den Verbleib des Paragraph 218 im Strafgesetzbuch plädiert. Sie verweist auf die Abtreibungs-Exzesse im in jeder Hinsicht verwahrlosten Großbritannien:

„England hat es vorgemacht: Dort dürfen Frauen nun bis zum Einsetzen der Wehen straffrei abtreiben. Und das ganz unbürokratisch. Stellt die Frau eine Schwangerschaft fest, so kann sie beim Nationalen Gesundheitsdienst eins, zwei, drei per Post eine Abtreibungspille bestellen. Ein Arztbesuch oder eine Beratung ist weder nötig noch vorgesehen.“

Und sie fährt aufgebracht fort:

„Aber hey, wenn man halt in der fünfunddreißigsten Woche feststellt, dass man selbst oder der Partner jetzt doch kein Kind mehr will: Pille einschmeißen und vor dem Verbluten ins Krankenhaus. Die helfen einem dann weiter. Oder doch die klassische Ausschabung – wenn es sein muss auch bei einem Baby, das schon in der Lage ist, die Stimme der Mutter zu erkennen, am Daumen zu lutschen und zu träumen. Legal. Auf Kosten des Gesundheitsdienstes. Die allerdings nicht hoch sind – Abtreibungspillen gibt es für einen Appel und ein Ei.“ (11)

Schwangerschaftsabbruch und Eugenik

Wie nennt man so etwas? Staatlich sanktionierte Tötung?

Großbritannien als Heimatland der Eugenik ist prädestiniert für ein solches Experiment am Menschen – ebenso wie manche seiner kolonialen Anhängsel wie Kanada oder Neuseeland, die sich seit einigen Jahren in fortgeschrittener Euthanasie üben.

Unausgesprochenes Ziel ist die Bevölkerungsreduktion

à la World Economic Forum (WEF). Die auffälligen, weil unübersehbaren Geburtenrückgänge seit Anwendung der gentherapeutischen Spritzen während des Corona-Komplots sollten nachdenklich stimmen.

Auch in Deutschland werden die Grenzen des Machbaren inzwischen ausgelotet. So hält eine der einflussreichsten Organisationen für Sexualberatung und Familienplanung, Pro Familia, in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 4. Februar 2025 „eine Regelung ohne Rückgriff auf Fristen und Indikationen, mindestens aber die Anhebung der Frist für die Beendigung einer Schwangerschaft auf Verlangen der Schwangeren auf das Ende der zweiundzwanzigsten Woche der Schwangerschaft für sinnvoller als die geltende Regelung“ (12).

Einer solchen Empfehlung hält Anne Burger wiederum entgegen:

„Frauen können heute de facto straffrei abtreiben.“

Mit einer Verabschiedung des unspektakulären Gesetzentwurfs vom Februar dieses Jahres hätte eine endgültig legale Regelung längst in trockenen Tüchern sein können.

Was will die Nichtregierungsorganisation (NGO) also? Ein Verdacht drängt sich auf, den Anne Burger in ihrer Kritik an dem irrlaufenden Satz im Gutachten von Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf deutlich äußert:

„Geht es darum, Spätabtreibungen möglich zu machen?“ (13)

Schaut man sich die honorige NGO etwas genauer an — was sie war und was sie ist — kommt man schwer ins Grübeln. Pro Familia ist Mitglied der weltweit agierenden „Organisation Planned Parenthood, zu Deutsch: ‚Geplante Elternschaft‘.

„Das 1921 von Margaret Sanger in den USA gegründete Netzwerk war tief in der Ideologie der Eugenik verwurzelt und richtete sich zunächst primär gegen die schwarze Bevölkerung“, kommentiert Ines Taraschonnek im Schweizer „kontrafunk“.

Und sie fährt fort:

„Im Dritten Reich wurde Sanger, die enge Kontakte zum Ku-Klux-Klan pflegte, von den deutschen Nazis als ‚beste Nationalsozialistin der USA‘ gefeiert. (...) Nach wie vor ist auch die deutsche Pro Familia Mitglied der International Planned Parenthood Federation. Erster Vorsitzender von Pro Familia und deren Ehrenpräsident bis 1984 war übrigens Hans Harmsen. 1970 mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet, gehörte dieser in der Zeit des Nationalsozialismus zu den führenden deutschen Rassenhygienikern und zu Sangers Freundeskreis. Fast ist man versucht, es als ‚stimmig‘ zu bezeichnen, dass Pro Familia im vergangenen Jahr eine Ausweitung der zulässigen Frist für Schwangerschaftsabbrüche über zwölf Wochen hinaus gefordert hat.“ (14)

Kein Respekt vor entstehendem Leben?

Diese verantwortungslose Leichtfertigkeit – oder sollte man sagen „(Fahr-)Lässigkeit“ – im Umgang mit dem Schwangerschaftsabbruch macht ihn letztlich zu einer Bagatelle. Und lässt die radikalen feministischen Vertreterinnen, die eine vollständige Streichung des Paragraph 218 aus dem Strafgesetzbuch fordern, in einem zweifelhaften, überaus woken Licht erscheinen:

„Wenn Frauen ernsthaft argumentieren wollen, dass es für Mütter straffrei sein soll, ein Baby im neunten Monat abzutreiben, nur weil das allgemein mehr Freiheit für Frauen bedeutet, dann gerät viel ins Wanken“, so Anne Burger. (15)

Dies wirft die Frage auf, welcher politischen Agenda und welchem Menschenbild sie folgen. Sicher nicht mehr dem der traditionellen, geerdeten Linken.

Wer sich in seinem Leben für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch entscheiden musste beziehungsweise muss, wird wissen, wovon hier die Rede ist.

Dieser Weg — wenn er denn gegangen werden soll oder wird — ist ein äußerst ernsthafter, hochemotional aufgeladener Prozess, voller Zweifel und moralischer Skrupel. Die Entscheidung für oder gegen einen Abbruch stellt viele Betroffene — nicht nur Frauen, sondern auch Männer — vor eine schwer zu treffende Gewissensentscheidung.

Und wir reden in diesem Zusammenhang ausschließlich über die Fristenlösung. Wer könnte es aber über sich bringen, ein Frühchen (16) oder ein Kind im achten oder neunten Monat, das von der Mutter unabhängig lebensfähig wäre und selbst nach Prof. Dr. Frauke Brosius-Gersdorf unter dem Schutz der Menschenwürdegarantie steht, aufgrund von situativen Befindlichkeiten abzutreiben?

Abtreibung nach Gusto

Diese Bagatellisierung ist aber kein Alleinstellungsmerkmal der Gegenwart. Sie reicht zurück bis in die 1970er Jahre. Tatsächlich war es in — im weitesten Sinne — promiskuitiven Milieus in dieser Zeit nicht selten, mehrere Male abgetrieben zu haben. So what! Man sah dies locker. Die Paarung erfolgte oft ohne Rücksicht auf Verluste oder auf die unerwünschten Folgen. Abtreibung wurde in manchen dieser Kreise als Verhütung im Nachhinein, begriffen.

Damit wird, so Anne Burger, „(...) die Fruchtbarkeit einer Frau in eine Sache (verwandelt), die man nach Belieben an- und ausschalten kann und die völlig steril, ohne Beteiligung der Seele, stattfindet“ (17)

Eine Einstellung, die bereits in dieser Zeit einen enormen Entfremdungsprozess widerspiegelte: Die „sexuelle Befreiung“ führte zur Abtrennung der Sexualität von ihrem eigentlichen Zweck, nämlich der Reproduktion, und wurde nur noch, um es zugespitzt zu formulieren, spaßeshalber betrieben. Ein typisches Konsumverhalten.

Der linke italienische Filmmacher und Schriftsteller Pier Paolo Pasolini machte als Zeitzeuge diesen „konsumistischen Hedonismus“ der westlichen bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften für diese Entwicklung verantwortlich:

„Heute ist die sexuelle Freiheit der Mehrheit in Wirklichkeit eine allgemeine Norm (...), ein unverzichtbarer Bestandteil der Lebensqualität des Konsumenten.“ (18)

Indem Pasolini die postfaschistische Gesellschaft Italiens als „konsumistisch und permissiv“ (19) kritisierte, meinte er zugleich den westlichen Kapitalismus insgesamt. Die Konsumgesellschaft als „neuer, schein toleranter Herrschaftstyp“ habe „kein Interesse an einem Paar, das Nachkommen erzeugt (...), er braucht das Paar, das konsumiert (...). Dieses Paar hat die Idee einer Legalisierung der Abtreibung schon in petto (ebenso wie die Idee der Ehescheidung).“ (20)

Legalisierung von Tötung?

Also noch einmal: Frauen oder Paaren steht bereits jetzt mit der noch endgültig zu regelnden „Fristenregelung unter Vorbehalt“ die

Möglichkeit offen, innerhalb eines begrenzten Zeitraums eine Schwangerschaft frühzeitig und straffrei – aber noch immer nicht legal – zu unterbrechen.

Aber wie sollen Handlungen, die darüber hinaus gehen, juristisch und ethisch eingeordnet werden? Zumindest als fahrlässige Tötung? Pasolini, keinesfalls verdächtig, einen Rechtsdrall zu haben, und bekennender Kommunist (!), war da in der Hochzeit der Abtreibungsdebatte in den 1970er Jahren ganz streng und hatte eine eindeutige Antwort, die nicht jedem schmecken muss. Er schrieb 1975:

„(...) der Gedanke an eine Legalisierung der Abtreibung (schockiert mich), denn wie viele andere sehe ich das als eine Legalisierung von Tötung“ (21).

Ein Standpunkt, mit dem er sich in den 1970er Jahren in der Linken keine Freunde machte.

Paradox ist, dass die Forderung des radikalen Feminismus nach einer vollständigen Löschung des Paragraph 218 im Strafgesetzbuch auf den sich selbst reproduzierenden Menschen setzt – will sagen auf die sich selbstreproduzierende Frau. Damit wird die Mitverantwortung des männlichen Miterzeugers für die fürsorgliche Erziehung des Nachwuchses komplett ausgeblendet. Bequem für nicht wenige Männer.

„Für den Mann ist die Abtreibung zu einem Symbol seiner Befreiung geworden“, meinte Pasolini voller Sarkasmus. (22)

Deshalb, so Anne Burger, „(...) bleibt (so lange der Paragraph 218 steht) eine ungewollte Schwangerschaft auch die Angelegenheit des Mannes“ (23).

Werden die Männer aus ihrer Mitverantwortung entlassen, zahlen die Frauen die Zeche. Für viele emotional und sozial eine einzige Katastrophe. Sie werden nicht nur mit ihrem „Problem“ alleine gelassen, sondern geraten als Alleinerziehende in eine soziale Abwärtsspirale.

Warum kein Recht auf Mutterschaft?

Tatsächlich spielte die soziale Dimension — und damit vielfach die Ursache eines Schwangerschaftsabbruchs — weder in der Stellungnahme der gut dotierten und finanziell abgesicherten Professorin noch in der Debatte um ihre Begutachtung des Gesetzentwurfs eine Rolle. Warum auch? Geht es doch ausschließlich um einen Abbruch und nicht darum, ihn möglicherweise zu verhindern.

Paare, die sich Nachwuchs wünschen, sich aber aufgrund ihrer sozialen Situation dagegen entscheiden (müssen), wird die Abtreibung neben der Babyklappe als einzige Alternative angeboten. Die Reste der traditionellen Linken sollten aufgrund dessen vielmehr das Recht auf Reproduktion auf einer angemessenen sozialen Basis fordern.

Dieser Aspekt wird von Dagmar Henn zu Recht in ihrem Artikel hervorgehoben. Ihrer Ansicht nach „muss es möglich sein, Kinder aufzuziehen, nicht nur als Paar, sondern auch alleine, ohne unter beständiger Armut zu leiden. Genau an diesem Punkt ist alles völlig aus dem Gleichgewicht geraten, und selbst die Kirchen empören sich jetzt vielleicht über die Aussagen von Brosius-Gersdorf, aber haben längst vergessen, sich zum sozialen Aspekt der ganzen Frage auch nur zu äußern.

Während also die Regelung seit 1993 unverändert ist,

haben sich die Voraussetzungen für eine Entscheidung für ein Kind massiv verschlechtert, und während ein Schaukampf ausgefochten wird, in dem es um ein ‚Recht auf Abtreibung‘ geht, müsste längst ein Recht auf Mutterschaft verteidigt werden.“ (24)



Hans-Jürgen Mülln, Jahrgang 1955, war nach Abschluss des Studiums der Germanistik und Philosophie über dreißig Jahre lang als Lektor, Texter, PR-Journalist und Chefredakteur tätig. Seit 2010 schreibt er auch erzählerisch. Sein letztes Buch „Zerrissen im Land der Dichter und Henker“ ist Anfang 2018 erschienen. In dem erzählerischen Essay setzt er sich mit der Waffen-SS-Vergangenheit seines Vaters auseinander. Aktuell arbeitet er an einem Buch über Artenschutz.